

---

## Einheit in der Vielfalt – Einheit für die Vielfalt

*Eine neue Gesamtgeschichte des römisch-deutschen Reichs 1493 bis 1806*

---

von Christoph Kampmann

---

*Joachim Whaley, Germany and the Holy Roman Empire. Vol. 1: From Maximilian I to the Peace of Westphalia 1648. Vol. 2: From the Peace of Westphalia to the Dissolution of the Reich 1648–1806. Oxford, Oxford University Press 2012. XXI, 722 u. XXI, 747 S., je £ 85,-.*

---

### I. Das „Reich“ nach Whaley: „unity in diversity“

Angesichts des verbreiteten, auch häufig beklagten Trends zu knappen und komprimierten historischen Überblicksdarstellungen und Readern ist es bemerkenswert, dass im englischsprachigen Raum in Hinblick auf die frühneuzeitliche deutsche Geschichte ganz andere Akzente gesetzt werden. Es gibt hier offensichtlich eine beträchtliche Nachfrage nach großangelegten wissenschaftlichen Gesamtdarstellungen, und die einschlägigen Verlage zeigen in jüngerer Zeit erfreulicherweise die Bereitschaft und den unternehmerischen Mut, diesem Bedürfnis auch zu entsprechen. Nachdem vor einigen Jahren Peter Wilsons gewichtiges Buch zum Dreißigjährigen Krieg veröffentlicht worden ist<sup>1</sup>, liegt nun bei Oxford University Press eine zweibändige, insgesamt über 1500 Seiten starke Gesamtdarstellung zur Geschichte des römisch-deutschen Reichs in der Frühen Neuzeit aus der Feder Joachim Whaleys vor.

---

<sup>1</sup> Peter H. Wilson, *Europe's Tragedy. A History of the Thirty Years War*. London 2009.

Kennzeichnend für Whaleys Darstellung ist ihr umfassender Ansatz. Ein zentrales Anliegen des an der Universität Cambridge deutsche Geschichte lehrenden Historikers besteht darin deutlich zu machen, dass in dem seit den 1960er Jahren einsetzenden und noch fortdauernden Aufschwung der Reichsforschung ein vollständig neues Bild des Alten Reichs entstanden ist. Dies betrifft natürlich die politische Funktionsweise und den Charakter des Reichs als politisches Gemeinwesen, als „polity“ (wie Whaley es vorzugsweise nennt), dessen Leistungsfähigkeit inzwischen von der Historiographie nach der Überwindung der seit dem 19. Jahrhundert dominierenden nationalstaatlich geprägten Stereotype von Erstarrung, Schwäche und Niedergang bekanntlich recht positiv beurteilt wird. Dies betrifft aber auch – und dies darzustellen ist ein besonderes Anliegen Whaleys – die Einschätzung der religiös-konfessionellen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf der Ebene des Reichs und der Territorien, die im Zuge der Neubetrachtung des Reichs ebenfalls erhebliche Aufmerksamkeit gefunden haben und vollkommen neu einzuschätzen sind. In den summarischen englischen Darstellungen zur Reichsgeschichte bleibe – so Whaley – für die Schilderung entsprechender Aspekte, etwa der Entwicklung des *Ius Publicum*, dem die Forschung große Beachtung geschenkt habe, in der Regel kein Raum. Selbst einem versierteren englischsprachigen Publikum seien Namen wie Reinking und Seckendorff nicht bekannt.

Dies ist freilich nicht allein ein Problem der englischsprachigen Überblicks- und Handbuchliteratur zum römisch-deutschen Reich. Eine so umfassend und multiperspektivisch angelegte Darstellung, wie sie Whaley hier präsentiert, gibt es auch in der deutschsprachigen Reichsforschung derzeit nicht – eine Tatsache, die das Erscheinen der Bände auch für die Frühneuezeitforschung in Deutschland zu einem Ereignis macht. Whaley hat mit seinem geradezu enzyklopädischem Anspruch, mit der überwältigenden Fülle an gebotener Information zu den politischen, rechtlichen, geistig-religiösen, administrativen, bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie den vielen klugen, die bisherige Forschung korrigierenden Einschätzungen ein Standardwerk zum frühneuezeitlichen Alten Reich geschaffen, das in der internationalen Reichsforschung in dieser Form bislang einzigartig ist.

Natürlich stellt der umfassende Ansatz den Autor vor gravierende darstellerische bzw. kompositorische Probleme. Hängt doch die Geschlossenheit eines solchen Werkes wesentlich davon ab, ob angesichts des dichten, zuweilen geradezu erdrückenden Detailreichtums und der zahlreichen Darstellungsebenen von den Höhen der gesamteuropäischen Entwicklung bis hin in die Betrachtung einzelner Territo-

rien und Reichsstädte überhaupt noch ein konzeptioneller Kern erkennbar werden kann. Gibt es in Whaleys Darstellung überhaupt noch *das* römisch-deutsche Reich, oder wird es in zahlreiche Einzelheiten hinein aufgelöst? Die eigentliche Überraschung ist, dass Whaley sein Werk tatsächlich um eine zentrale These, ein zentrales Argument herum zu errichten vermag – ein Argument, auf das der Verfasser in zahlreichen Variationen immer wieder zurückkommt und das schlagwortartig als „unity in diversity“ zu fassen ist.

Für Whaley ist die Geschichte des Reiches – und hier befindet sich der Autor wohl zweifellos im Einklang mit einer breiten Strömung der jüngeren Reichsforschung – durch eine ausgeprägte Reformdynamik gekennzeichnet. Im Grunde sei die Geschichte des Reichs zwischen dem späten 15. und dem späten 18. Jahrhundert nichts anderes als eine Abfolge unterschiedlicher Reformphasen, mit denen das Reich auf je spezifische Herausforderungen reagiert habe. Zäsuren innerhalb dieser Reformphasen markieren für Whaley – hier durchaus konventionell – die Jahre 1517, 1555, 1648, 1700, 1740–1750 und 1789, und um diese Zäsuren ordnet er die einzelnen Kapitel seiner Darstellung an. Das Jahr 1648 ist nach Whaleys entschieden vorgetragener Überzeugung kein entscheidender Einschnitt, sondern bezeichnet nur eine weitere Reformphase, die nicht bedeutsamer sei als zum Beispiel jene nach dem Siebenjährigen Krieg. Bei all diesen reformerischen Umbrüchen – und dies ist für Whaley der entscheidende Punkt – sei es immer wieder und in zahlreichen Variationen gelungen, die innere Vielgestaltigkeit des mitteleuropäischen Raums, der politisch wesentlich durch das römisch-deutsche Reich organisiert worden sei, zu verteidigen: Sei es durch die Garantie der friedlichen Koexistenz unterschiedlicher christlicher Konfessionen, sei es durch die Sicherung der Freiheiten und Rechte größerer, kleinerer und kleinster politischer Körperschaften. „The essence“ – so fasst er den Konzeptionskern seiner Darstellung an einer Stelle prägnant zusammen – „of the system was the preservation of individuality and difference.“<sup>2</sup>

Gerade dies, die Erfahrung und das Wissen darum, in einem derart vielgestaltigen Gemeinwesen zu leben, habe das politische Selbstbewusstsein der Reichsangehörigen in der Frühen Neuzeit entscheidend geprägt. Whaley spricht kühn von einer „distinctive German ‚ideology‘“ in der Frühen Neuzeit, die aber mit späteren Ausdrucksformen eines deutschen Nationalismus seit dem 19. Jahrhundert herzlich wenig zu tun gehabt habe – ein wichtiger Grund für deren Ignorierung durch die spä-

---

2 Whaley, *Germany and the Holy Roman Empire*, Vol. 1, 14.

tere Geschichtsschreibung. Wenn es aber ein deutsches Zusammengehörigkeitsgefühl in der Frühen Neuzeit gegeben habe, dann sei es das stolze Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Reich gewesen, das die Freiheiten und die Eigenständigkeiten der zugehörigen Körperschaften, die „German liberty“ wahren und so eine Vielfalt unterschiedlicher „Vaterländer“ zulassen könne. „What bound the Germans into a community were the rights and liberties that they had acquired in the Reich“.<sup>3</sup>

Diese Einschätzung prägt auch den für das Werk Whaleys Schlüsselhaften Begriff „Reich“, den Whaley auf deutsch verwendet, um „Holy Roman Empire“ zu umschreiben. Zwar gibt er in seinem Glossar an, dass er „Reich“ lediglich zur Übersetzung von „Empire“ benutze, dies trifft aber bei näherem Hinsehen so nicht zu. Mit „Reich“ ist bei Whaley eben jenes System von „unity in diversity“ gemeint, das die Geschichte Deutschlands in der Frühen Neuzeit gekennzeichnet habe, es ist also ein durchaus deutender und wertender Begriff. Dies wird wiederholt deutlich, etwa wenn der Autor das Kapitel, in dem das Scheitern der Interims-Politik Kaiser Karls V. im Fürstenaufstand von 1552 und die sukzessive Aufrichtung des Augsburger Religionsfriedens beschrieben wird, als „The Triumph of the Reich“ überschreibt. Nach Whaleys Begriffsverständnis kann die Niederlage des Kaisers durchaus den strahlenden Sieg des „Reichs“ bedeuten. Ähnlich wird argumentiert, wenn Whaley zu zeigen versucht, dass es im Dreißigjährigen Krieg nach 1630 darum gegangen sei, das „Reich“ gegen kaiserliche und schwedische Ambitionen zu sichern. Es ist ein spezifisches Konzept von Reich, das mit „Reich“ umschrieben wird, und es ist nur konsequent, dass Whaley für das römisch-deutsche Reich den Begriff „Empire“ mit seinen für englische Leser eindeutigen Konnotationen in Richtung auf vereinheitlichende Großreichsbildung lieber vermeidet.

Auf dieser Linie liegt auch die Beantwortung der Streitfrage nach der Staatlichkeit des Reichs in Whaleys Werk, die die Gemüter in der Reichsforschung bekanntlich einige Zeit lang erhitzt hat.<sup>4</sup> Dies geschieht – was nicht untypisch ist für Whaleys Argumentationsweise – in seinem Werk beiläufig und eher leise. Er bejaht die Frage nach dem Staatscharakter des Reichs, nicht ohne den Hinweis, dass Zeitgenos-

---

3 Ebd. Vol. 2, 647.

4 Zu dieser Diskussion, die sich an Georgs Schmidts Begriffsprägung vom „komplementären Reichs-Staat“ und an der daran geäußerten Kritik Heinz Schillings entzündete, dann aber zahlreiche Weiterungen erlebte, vgl. *Matthias Schnettger* (Hrsg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*. Mainz 2002.

sen wie Ludwig XIV., „who knew what a state was if anyone did“, daran gleichfalls keinen Zweifel hegten.<sup>5</sup> Der Sonnenkönig habe bezeichnenderweise das Reich als „République d'Allemagne“ bezeichnet und damit prägnant darauf hingewiesen, wo dieser Staat von seinem Verfassungscharakter her einzuordnen sei: Nämlich nicht bei den westeuropäischen Monarchien, mit denen das römisch-deutsche Reich immer wieder irreführenderweise verglichen werde, sondern bei ähnlich ausgerichteten „republikanischen“ Staatswesen der Frühen Neuzeit wie dem polnisch-litauischen, dem eidgenössischen oder dem niederländischen.<sup>6</sup>

## II. „Unity in diversity“: Die grundsätzliche Darstellungsweise des Werkes

„Unity in diversity“ – dieses Konzept bestimmt auch die grundsätzliche Darstellungsweise von Whaleys Werk. Reichsgeschichte im Sinne Whaleys heißt eben nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie, die Entwicklung auf der höchsten Ebene des Reichs, sondern auch und vor allem die vielgestaltige Geschichte der Territorien bzw. in den Territorien, die konsequent in die Betrachtung einbezogen werden. In den jeweils chronologisch nach den genannten Reformphasen des Reichs geordneten Kapiteln nimmt die Schilderung der Territorialentwicklung genau den gleichen Raum ein wie die Geschichte des Reichs als Gesamtkörperschaft. Das ist ein neuer, auch im Rahmen deutschsprachiger Überblicksdarstellungen zur Reichsgeschichte ungewöhnlicher Weg – der aber vom Grundansatz Whaleys her ganz konsequent ist.

Hinsichtlich der Entwicklung des Reichs als „polity“ bleibt Whaleys Darstellung eher konventionell; er skizziert die gesamteuropäischen Konflikte und Frontbildungen, die für die Reichsgeschichte zentral waren, um sich dann jeweils den institutionellen Entwicklungen auf der höchsten Ebene des Reichs zuzuwenden. Dem großen Gewinn, mit dem auch diese Teile des Werkes zu lesen sind, tut dies keinen Abbruch, zumal der Verfasser immer wieder zu deutlichen Korrekturen des bisherigen Forschungsstands gelangt. Es entspricht dem Grundansatz Whaleys, dass das Kaisertum – vor allem in der Reichsgeschichte bis 1648 – in der Darstellung zugunsten anderer Institutionen deutlich zurücktritt, was nicht zuletzt durch die spezifische

---

5 *Whaley, Germany and the Holy Roman Empire*, Vol. 1, 643.

6 *Ebd.* Vol. 1, 642.

Begriffsverwendung deutlich wird: Bezeichnenderweise verwendet Whaley ganz im Sinne seines tendenziell „republikanischen“ Konzepts von „Reich“ statt des Begriffs „Emperor“ mitunter Formulierungen wie „Habsburg Government in the Reich“.<sup>7</sup>

Auch hinsichtlich der Entwicklungen auf territorialer Ebene entscheidet sich Whaley für eine generalisierende Darstellungsweise. Es werden grundsätzliche Entwicklungslinien geschildert, wobei dann die beschriebenen Phänomene an Einzelbeispielen illustriert werden. Aufgrund seines umfassenden Ansatzes spannt Whaley hier einen weiten Bogen: Es werden Grundlinien der Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsgeschichte geschildert und an Beispielen reich unterfüttert, wobei gerade die gelehrte Auseinandersetzung mit diesen Themengebieten große Aufmerksamkeit beim Verfasser findet. Dank der stupenden Kenntnis der neueren und neuesten Literatur vollbringt er hier eine beeindruckende Vermittlungsleistung. Es wird derzeit nur wenige Werke geben, in denen sich der englische Leser über die Entwicklung des Bildungswesens, der gelehrten Gesellschaften und Akademien im römisch-deutschen Reich im 17. und 18. Jahrhundert so profund informieren kann wie in Whaleys Werk.

Dem Verfasser selbst scheint diese Konzentration der Territorialgeschichte auf zentrale generalisierende Entwicklungslinien schon fast zu viel „unity“ in der „diversity“ darzustellen: Denn sich beinahe entschuldigend erklärt Whaley in der Einleitung, dass ihn die Schilderung genereller Trends vielleicht dazu verleitet habe, den Ausnahmen von der beschriebenen Regel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Doch trägt diese Entscheidung Whaleys, Generallinien zu verfolgen, zur Benutzbarkeit – gerade in Hinblick auf ein englisches Lesepublikum – wesentlich bei. Im Gegenteil, ein gewisses Problem der Darstellungsweise Whaleys liegt nicht in der Generalisierung, sondern in der zuweilen ausgeprägten Freude am Detail, vor allem, wenn er – wie es in manchen Kapiteln geschieht – auf eine strengere Anordnung des dargebotenen Stoffs verzichtet. So wird im Kapitel „Courts and Culture“, in dem die Entwicklung der höfischen Kulturen in den Territorien nach 1760 beschrieben wird, eine Fülle von – zum Teil gegenläufigen – Einzelentwicklungen an deutschen Höfen und fürstlichen Regierungen des ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhunderts vor dem Leser ausgebreitet, wobei der aus Whaleys Sicht nur schwer zu kategorisierenden Schlossbautätigkeit der Fürsten erhebliche Aufmerk-

---

7 So z.B. ebd. Vol. I, 365.

samkeit gewidmet wird. So sehr den fachlichen Leser natürlich die gebotene Informationsdichte erfreut: Die verwirrende Vielfalt von Regentennamen, fürstlichen Familien, Ministern und der fürstlichen Bautätigkeit in den Residenzstädten weltlicher wie geistlicher Territorien könnte beim unbefangenen Leser auch den Eindruck einer undurchdringlichen, kaum noch überschaubaren Hyperkomplexität des Reichs hinterlassen, den Whaley ja eigentlich gerade vermeiden möchte. Dies gilt um so mehr, als die Kapitelüberschriften wiederholt wenig aussagekräftig sind und nicht immer erkennen lassen, welche Informationen denn nun in den einzelnen Kapiteln geboten werden. Schlaglichtartig deutlich wird dies bei der Geschichte von Judentum und jüdischen Gemeinden im römisch-deutschen Reich. Auch darüber hat Whaley einiges zu berichten; in den Kapitelüberschriften erscheint das Judentum im Reich und in den Territorien dagegen nie, sondern wird in Kapiteln mit wenig aussagekräftigen Überschriften wie „Responses to Crisis“, oder „Government and Society“ mitbehandelt. Das gründliche Register kann dieses Manko zwar partiell auffangen, aber nicht ganz ausgleichen. Auch viele der höchst aufschlussreichen Einzelbeobachtungen und Revisionen von in der Literatur eingeschliffenen Argumentationsmustern können auf diese Weise leicht die intendierte Wirkung verfehlen und eher etwas untergehen.

### III. Die Entfaltung von „unity in diversity“: Reichsgeschichte als Reformgeschichte 1493 bis 1806

Wie nun entfaltet Joachim Whaley seine Reichsgeschichte konkret? Der gesamte erste Band von Whaleys Werk, der bis 1648 reicht, ist im Prinzip der Herausbildung und der endgültigen Verfestigung des „Reichs“ gewidmet. Der Verfasser erklärt zwar mehrfach mit großer Entschiedenheit, dass die Zäsur von 1648 in der Reichsgeschichte überbetont worden sei und nur eine Reformphase unter verschiedenen gleichwertigen markiere. Und doch hat der Leser manchmal einen etwas anderen Eindruck, wenn er Feststellungen liest wie „The key principles that were established in 1648 were ‚German liberty‘ and the rule of law.“ Gerade in einem Werk, das die Bewahrung der Freiheiten und Eigenständigkeiten, der „unity in diversity“, zum Wesenskern des Reichs erklärt, scheinen solche Aussagen dem Epochenschnitt von 1648 doch eine besondere Tragweite zu geben.

Die definitive Aufrichtung und Sicherung dessen, was Whaley die „German liber-

ty“ nennt, erfolgt für ihn in erster Linie durch die endgültige Etablierung der Reichsreligionsverfassung, die sich in mehreren Etappen vollzogen habe. Die Reformation und die Entstehung unterschiedlicher Kirchenwesen habe die erste große Herausforderung für das Reich in der Neuzeit dargestellt, und der Augsburger Religionsfrieden war daher auch der erste große „Sieg“ des Reichs, in dem Sinne, wie Whaley das Reich versteht. Es ist daher nur folgerichtig, wenn sein Hauptaugenmerk im ersten Band den theologisch-kirchlichen Entwicklungen gilt, habe doch erst die Auseinandersetzung mit der Reformation zu dem spezifischen System des Reichs geführt – einer durch „German liberty“ gebändigten Monarchie.

Gesichert war das System des „Reichs“ aus Whales Sicht damit freilich noch nicht. Im Dreißigjährigen Krieg, der seines Erachtens hier durchaus im Einklang mit der einschlägigen Forschung zugleich einen europäischen Krieg auf deutschem Boden und einen konstitutionellen Konflikt darstellte<sup>8</sup>, wurde das römisch-deutsche Reich doch von außen und ein letztes Mal auch noch von innen bedroht: vom Kaiser selbst. Hinsichtlich dieser bedrohlichen Politik des Kaisers unterscheidet Whaley dabei sehr genau zwischen der Politik der habsburgischen Herrscher, insbesondere Ferdinands II., in ihren Erblanden und im Reich. Die harten gegenreformatorischen Maßnahmen in den Erblanden vor und auch nach Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs seien mit dem Recht, auch der Reichsreligionsverfassung, dem System des Reichs vereinbar gewesen. „German liberty“ bedeutet eben – daran lässt Whaley keinen Zweifel – nicht die Freiheit von Individuen, sondern von Rechtskörperschaften und Gemeinwesen. Ganz anders beurteilt Whaley die kaiserliche Politik auf Reichsebene. Anders als jüngere Darstellungen zum Dreißigjährigen Krieg und zur kaiserlichen Politik (Peter Wilson, Thomas Brockmann<sup>9</sup>), die mit guten Gründen den ausgeprägten Legalismus des Kaisers bzw. die formale Rechtstreue betonen, vertritt Whaley sehr entschieden die Auffassung, dass der Kaiser und seine Räte den gezielten Umsturz des Systems – unter Inkaufnahme des Rechtsbruchs – und die Errichtung einer mit dem Reich unvereinbaren starken Monarchie angestrebt hätten. Allerdings geht Whaley nicht so weit, Ferdinand II. zu irgendeinem Zeitpunkt ernsthaft den Plan zur Errichtung einer Erbmonarchie im Reich zu unterstellen. Dies birgt naturgemäß ein argumentatives Pro-

---

8 Ebd. Vol. 1, 6: „The Thirty Years War was both a European conflict fought largely on German soil and a constitutional crisis of the Reich exacerbated by the wider struggle.“

9 Wilson, *Europe's Tragedy* (wie Anm. 1); Thomas Brockmann, *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*. Paderborn u. a. 2011.



blem, stellte doch der Wahlcharakter des Kaisertums das wohl entscheidende Hindernis für die dauerhafte Errichtung einer starken zentralisierten Monarchie im Reich dar.

Den Jahren von 1630 bis 1635 spricht Whaley – aus seiner Sicht durchaus konsequent – eine entscheidende Rolle bei der Bewahrung des Reichs zu – sei es doch den Ständen gelungen, das „Reich“ gegen schwedische und kaiserliche Angriffe zu sichern. Entsprechend positiv bewertet Whaley den Prager Frieden, der den kommenden deutschen Frieden im Kern schon vorweggenommen habe. Der Frieden wäre durchaus realisierbar gewesen, hätten die Initiatoren nicht unklugerweise auf die Einbeziehung Schwedens verzichtet und den Frieden förmlich als bilaterales Abkommen zwischen Wien und Dresden angelegt. Entsprechend habe den endgültigen Durchbruch zum Frieden erst der Westfälische Friede bringen können. Dass die Landgrafschaft Hessen-Kassel daran allerdings einen entscheidenden Anteil gehabt und in Westfalen unermüdlich für die „German liberty“ gekämpft habe, wie Whaley meint, ist freilich eine auf Fritz Dickmann zurückgehende Legende, die inzwischen widerlegt ist.<sup>10</sup> Das Verdienst an der Errichtung der Reichsreligionsverfassung gebührt anderen, und der Anteil Schwedens daran ist weit größer, als Whaley annimmt.

Der Zugriff auf die Reichsgeschichte von 1648 bis 1806 im zweiten Band unterscheidet sich in doppelter Hinsicht markant von demjenigen des ersten Bandes. Zum einen gewinnt das Kaisertum als Reichsinstitution an Bedeutung. Allein schon die Gliederung des Bandes spiegelt deutlich die neue Schwerpunktsetzung wider, folgen doch die Kapitel, wenigstens bis 1792, den Regierungszeiten der Kaiser von Ferdinand III. bis zu Leopold II. Und auch in der Darstellung selbst wird der Regierungsführung der jeweiligen Kaiser und den Entwicklungen am Kaiserhof erheblich größerer Raum gewidmet; dabei wird auch die individuelle monarchische Regierungstätigkeit, die üblicherweise in Gesamtdarstellungen zur Reichsgeschichte im Hintergrund steht, recht ausführlich gewürdigt: So setzt sich Whaley gründlich mit den Regierungsführungen von Karl VII. (1742–1745) und Franz I. (1745–1765) auseinander, wodurch gerade Letzterer, für Überblicksdarstellungen eher selten, in bemerkenswerter Weise aus dem Schatten seiner Gemahlin Maria Theresia tritt.

Zum anderen zeigt Whaley im zweiten Band eine größere Bereitschaft zu revidierenden Urteilen und damit zum pointierten Widerspruch gegenüber landläufigen

---

<sup>10</sup> Kerstin Weiland, *Hessen-Kassel und die Reichsverfassung. Ziele und Prioritäten landgräflicher Politik im Dreißigjährigen Krieg*. Marburg 2009.

Deutungsmustern – einem Widerspruch, der in vielen Fällen sehr überzeugt und die Lektüre des zweiten Bandes zu einer sehr spannenden Angelegenheit macht.

Das Hauptproblem der bisher vorherrschenden Deutung der Reichsgeschichte zwischen 1648 und 1750 sieht Whaley darin, dass diese Phase häufig aus der Perspektive der Zeit nach 1750 beurteilt worden sei, was zu starken Verzeichnungen geführt habe. Whaley vertritt hingegen die Auffassung, dass diese Phase der Reichsgeschichte nach 1648 sehr wohl von enormer Reformbereitschaft geprägt worden sei, durch die die erfolgreiche Abwehr der existentiellen Bedrohungen von außen, durch das Osmanische Reich und Frankreich, überhaupt erst möglich wurde. Seinen Ausdruck habe dies durch die innovationsfreudige Fortentwicklung der Reichsinstitutionen gefunden, als deren bedeutendste Whaley den Immerwährenden Reichstag betrachtet. Es sei daher ein dringendes Desiderat, sich verstärkt der Geschichte dieser Reichsinstitutionen, neben dem Reichstag auch derjenigen der Reichsjustiz oder des Kaisertums zuzuwenden. Die bisherige Vernachlässigung ihrer historischen Entwicklung habe dazu geführt, dass auf diesem Gebiet vieles schlicht noch unerforscht sei, gerade im Hinblick auf den Immerwährenden Reichstag. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen. Erst eine gründlichere Forschung auf diesem Feld wird ein Urteil darüber erlauben, ob die Reichsordnung einschließlich ihrer spezifischen Machtverteilung 1648 tatsächlich so endgültig verbrieft worden war; oder ob die Kaiser nicht doch weit größere Spielräume besaßen als traditionell angenommen und ob sie nicht im ausgehenden 17. Jahrhundert ihre Position stärker ausbauen konnten als jemals zuvor. So in Erz gegossen war möglicherweise das „Reich“ auch nach 1648 nicht.

Bereitschaft zu durchaus kühner – und im Endeffekt sehr überzeugender – Revision überkommener wissenschaftlicher Positionen zeigt der Autor auch bei der Darstellung der Reichsgeschichte nach dem Siebenjährigen Krieg, gerade weil er hier althergebrachten und bis heute doch wohl auch überwiegend geteilten Urteilen eines Niedergangs und einer Reichskrise lebhaft widerspricht. Das Reich habe nach Ende des Siebenjährigen Kriegs einen Reformimpetus entwickelt, der mit jenem anderer Reformphasen durchaus vergleichbar sei. In gewisser Weise sei das Reich sogar nun gesicherter gewesen als je zuvor. Erstmals sah es sich ohne auswärtige Gegner, nachdem auch Frankreich keine expansionistischen Bestrebungen mehr gezeigt habe. Auch den 1763 endgültig entstandenen Dualismus beurteilt Whaley vollkommen anders als der überwiegende Teil der Forschung. Von einer Schwächung des Reichs durch den Dualismus könne keine Rede sein, im Gegenteil: Es habe

der Bewahrung des Reichs und seiner Freiheiten eher genützt, dass sich die beiden Großmächte Österreich und Preußen wechselseitig neutralisiert und Übergriffe des jeweils anderen verhindert hätten. Auch eine andere innere Bedrohung des Reichs habe erstmals merklich an Bedeutung verloren: der konfessionelle Gegensatz, der im ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhundert noch (oder wieder) bedeutsam geworden sei, aber dann in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts merklich an Sprengkraft verloren habe. All dies schuf nach Whaley die Voraussetzungen, dass es noch einmal zu einer Blüte der Reichsinstitutionen gekommen sei. Das gelte für die Reichsjustiz, wobei gerade dem Reichshofrat ein nach zeitgenössischen Maßstäben wirklich vorzügliches Funktionieren zu bescheinigen sei, und gleiches gelte partiell auch für die Reichskreise. Dass von einer irgendwie gearteten Agonie des Reichs nach 1763 nicht die Rede sein könne, leitet Whaley auch aus dem Aufschwung der Reichspublizistik und der fortgehenden Präsenz des Reichs ab: Es habe dafür zahlreiche Zeichen selbstbewusster Bezeugungen der Zugehörigkeit zum Reich gegeben, angefangen von den fast überall in Übung bleibenden Gebeten für das Reichsoberhaupt bis hin zu literarischen Zeugnissen.

An kritischer Neubewertung orientierte Urteilsfreude zeigt Whaley schließlich auch im Hinblick auf den sogenannten Aufgeklärten Absolutismus. Von einer durch Fürsten von oben eingeführten Aufklärung könne nicht die Rede sein, sei doch die Regierungstätigkeit aufgeklärter Landesherrn viel stärker gesellschaftlich verankert gewesen, als das lange Zeit gesehen worden war. Den üblichen Protagonisten des Aufgeklärten Absolutismus, Friedrich II. und Joseph II., steht Whaley dabei skeptisch gegenüber. Gerade Letzteren hält er in fast jeder Hinsicht für gescheitert.

Auf dieser Basis entfaltet Whaley auch seine Einschätzung vom Untergang des Reichs 1806, dem er kategorisch jede Zwangsläufigkeit abspricht. Der Untergang des Reichs sei von außen gekommen, durch die Wiederkehr der äußeren Bedrohung in Gestalt eines nun übermächtig herangewachsenen Feindes, des revolutionären Frankreich. Dessen „Konfiskationspolitik“ im Westen des Reichs und die militärische Niederlage Österreichs seien die wesentlichen Gründe für den Untergang des Reichs gewesen; dadurch sei das 1763 errungene innere Gleichgewicht nachhaltig zerstört worden. Ohne diese äußeren Schläge wäre das Reich durchaus überlebensfähig gewesen: „It is not inconceivable that such a Reich could have survived.“<sup>11</sup> Bekanntlich ist diese Einschätzung alles andere als unumstritten<sup>12</sup>, und Whaley selbst

---

11 Whaley, *Germany and the Holy Roman Empire*, Vol. 2, 431.

liefert in seiner eigenen Schilderung durchaus Gegenargumente, etwa wenn er eindringlich beschreibt, dass das römisch-deutsche Reich angesichts der Bedrohung durch das revolutionäre Frankreich nicht mehr zu solidarischem Handeln zurückfand und Preußen schon 1795 aus dem Kampf gegen den neuen expansionistischen Gegner ausschied. Aber Whaley positioniert sich hier unzweideutig: Von grundsätzlicher Agonie und unaufhaltsamem Niedergang des Reichs nach 1763 kann für ihn nicht die Rede sein.

Auf das Nachleben des römisch-deutschen Reichs nach 1806 geht Joachim Whaley nur kurz ein – dies liegt jenseits seiner Untersuchung. Immerhin skizziert er, welche historischen Weichenstellungen nach 1806 seines Erachtens als definitiver Bruch mit der Tradition des Reichs anzusehen sind: Einmal sei dies die Errichtung eines Reichs ohne Österreich 1871, andererseits sei dies die endgültige Aufhebung der Länder durch das NS-Regime 1934 gewesen. Dass er gerade diese beiden Ereignisse als Brüche mit der Tradition des Reichs sieht, überrascht nicht. Beide Ereignisse stünden im Zusammenhang von Entwicklungen, die den Begriff „Reich“ zu einer Art Unwort der politischen Alltagssprache gemacht hätten. Die Renaissance des römisch-deutschen Reichs in der Historiographie und der politischen Öffentlichkeit, wie sie sich etwa in Thesen einer Parallelisierung des Reichs mit der Europäischen Union zeige, sei langwierig und – so Whaleys Einschätzung – noch nicht abgeschlossen.

So bleibt Joachim Whaley bis zum Schluss seiner Linie, seiner Auffassung von „Reich“ treu. Ihm ist mit diesen beiden Bänden ohne jeden Zweifel ein großer Wurf gelungen. Er hat ein grundgelehrtes und kluges Werk vorgelegt, das Informationsreichtum mit der Freude an Thesenbildung und Revision gängiger Lehrmeinungen zu verbinden vermag. Ihm sind nicht nur im englisch-, sondern auch im deutschsprachigen Raum viele Leser zu wünschen. Eine deutsche Ausgabe des Werkes ist geplant.<sup>13</sup>

---

Prof. Dr. *Christoph Kampmann*, Philipps-Universität Marburg, FB 06, Seminar für Neuere Geschichte, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, 35032 Marburg

---

12 Vgl. als neuere, hier deutlich abweichende Einschätzung *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs*. München 2008, 314–317.

13 Anm. der Redaktion: Die deutsche Ausgabe ist nach Fertigstellung der Rezension veröffentlicht worden unter dem Titel: *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien 1493–1806*. Mit einem Vorwort v. *Axel Gotthard*. Übers. v. *Michael Haupt* u. *Michael Sailer*. 2 Bde. Darmstadt, Philipp von Zabern 2014. 1670 S., Einführungspreis (bis 1.2.2015): € 129,00.